

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 2 ZÄKG Standesvertretung

ZÄKG - Zahnärztekammergesetz

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.06.2024

- 1. (1)Die berufliche Vertretung der Angehörigen des zahnärztlichen Berufs und des Dentistenberufs obliegt der "Österreichischen Zahnärztekammer".
- 2. (2)Für den räumlichen Bereich eines jeden Bundeslandes sind "Landeszahnärztekammern" nach Maßgabe der §§ 34 ff einzurichten.

In Kraft seit 01.01.2006 bis 31.12.9999

## © 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE between the model} \begin{tabular}{l} {\tt JUSLINE @ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ {\tt www.jusline.at} \end{tabular}$